



WST1-EEA-18986/003-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Roman Reiter

(0 27 42) 9005  
Durchwahl Datum  
15164 28. Mai 2025

Betrifft

10hoch4 Projektentwicklungs GmbH - Photovoltaik-Anlage Altlichtenwarth, Größe:  
14.111,46 kW - Standort: Gemeinde Altlichtenwarth (MI), KG 15102 Altlichtenwarth, Gst.  
Nr. 4762, 4763, 4771, 4472,4773, 4774, 4778, 4779, 4780, 4868, 4869, 4870, 4871, 4877,  
4878, 4879, 4880, 4881 und 1179/19; öffentliche Kundmachung; mündliche Verhandlung,  
Verfahren nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 10hoch4 Projektentwicklungs GmbH hat gem. § 5 NÖ EIWG 2005 die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Modulspitzenleistung von 14.111,46 kWp beantragt. Die Anlage soll auf den Grundstücken Nr. 4762, 4763, 4771, 4472,4773, 4774, 4778, 4779, 4780, 4868, 4869, 4870, 4871, 4877, 4878, 4879, 4880, 4881 und 1179/19, KG 15102 Altlichtenwarth, errichtet werden und befindet sich somit in der Gemeinde Altlichtenwarth.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** 10. Juni 2025

**ZEIT:** 10:30

**ORT:** Gemeindeamt der Gemeinde Altlichtenwarth, Florianigasse 150, 2144  
Altlichtenwarth

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

### **Hinweis:**

Bitte beachten Sie:

- In die Projektunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.120) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Altlichtenwarth Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.
- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich ([www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html](http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html)) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018

§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

R e i t e r

